Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bischofsheim

- Verlängerung der Veränderungssperre -

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung am 29.10.2024 die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Kostheimer Weg“ in der Gemeinde Bischofsheim beschlossen.
Grundlage ist weiterhin der Aufstellungsbeschluss vom 14.06.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Kostheimer Weg“ nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Auf dieser Grundlage **hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim mit Beschluss vom 28.09.2026 die am 19.11.2024 in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert, um die erforderlichen Bauleitplanungen fortzusetzen und abzuschließen.**

§ 1

Die am 19.11.2024 in Kraft getretene Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Kostheimer Weg“ in der Gemeinde Bischofsheim wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für die Grundstücke, Gemarkung Bischofsheim, Flur 6, Flurstücke
663/3,663/12,663/9,663/11, Flur 5 Flurstücke
734/16,734/17,734/3,734/4,734/19,734/20,865/1,865/2,734/8,735/1,737/7,737/6,738/2,737,3,737/2,734/23,734/21,734/11,734/10,734/9,734/24,734/25,737/9 und 702/14
teilweise.
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen:
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nichtmnvorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise

Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschrift des § 18 (2) S. 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaige Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Gemäß § 5 Abs. 4 HGO wird darauf hingewiesen, dass für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften der §§ 4c, 8c, 53, 56, 58, 82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2 unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. § 25 Abs. 6 sowie die §§ 63, 74 und 138 HGO bleiben unberührt.



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans „Am alten Kostheimer Weg“ in der Gemeinde Bischofsheim (ohne Maßstab)

Bischofsheim, den 07.11.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim

Gez. Lisa Gößwein
Bürgermeisterin